

An den Verein  
DACHVERBAND FÜR SERBISCHE VEREINE  
IN WIEN ZAJEDNICA SRPSKIH KLUBOVA U  
BECU  
z.H. Herrn Luka Markovic

**per E-Mail**

GZ: XIV-2827

**Betreff: Kopie von Vereinsstatuten**

DACHVERBAND FÜR SERBISCHE VEREINE IN WIEN  
ZAJEDNICA SRPSKIH KLUBOVA U BECU

ZVR-Zahl: 992904141

Bezug: Ihr Mail vom 27.07.2020

Wien, am 28.07.2020

Sehr geehrter Herr Markovic!

In Beantwortung Ihrer Anfrage wird eine Kopie der Statuten des im Betreff genannten Vereins übermittelt.

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der **Gebühr in der Höhe von € 14,30 binnen zwei Wochen** durch Einzahlung (Bankverbindung PSK, IBAN Code: AT220100000005240009, BIC Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: XIV-2827) bitte anführen, oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Mit besten Grüßen  
Der Referatsleiter:

gez.: i. A. Fischer, Revidentin

Sicherheit und Hilfe

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und  
Medienrechtsangelegenheiten  
[lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at](mailto:lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at)

**Julia Fischer, Revidentin**  
**LPD Wien SVA Ref 3**

Tel. :+43-1 31 310 / 75308  
Fax :+43-1 31 310 / 75319  
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at](mailto:lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at)  
zu richten.

27.

## STATUTEN

### Des Dachverbandes für serbische Vereine in Wien

#### §1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

DACHVERBAND FÜR SERBISCHE VEREINE IN WIEN  
ZAJEDNICA SRPSKIH KLUBOVA U BECU

im Folgenden wird der Wortlaut „Verband“ verwendet

Er hat seinen Sitz in Wien und ist überparteilich.

#### §2

##### Zweck und die Aufgaben des Verbandes

- Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller serbischen Vereine in Wien und Umgebung. Seine Aufgaben sind serbische MigrantInnen zu fördern und zu unterstützen.

Die Aufgaben sind:

- Interessensvertretungen in allen Lebensfragen (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Wahlrecht, Sozial- und Wohnrechte)
- Durchführung und Koordination der sportlichen, kulturellen und humanitären Aktivitäten in Wien / Österreich
- Integration, Bildung und Demokratie zu fördern.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen NGO (Nicht Regierung Organisationen), die denselben Gedanken verfolgen, sowie mit der AK, dem ÖGB, HKW, der Stadt Wien, EU, OSCE, UNO und den österreichischen und serbischen Behörden und Institutionen
- Sicherstellung der für die Arbeit erforderlichen Finanzmittel
- Die Arbeit des Verbandes ist öffentlich

#### §3

##### Die Verbandsmitglieder Pflichten und Rechte:

- Aktive Beteiligung an der Arbeit und an der Beschlußfassung im Verband über eigene Delegierte.
- Unterbreitung von Vorschlägen und Äußerung von Bemerkungen in Zusammenhang mit der Arbeit der Verbandsorgane.
- Ergreifung von Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben und Verwirklichung der Zielsetzungen des Verbandes.
- Wahrnehmung auch anderer Rechte und Einhaltung der sich aus diesem Statut ergebenden Verpflichtungen.
- Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, einander über gemeinsame Prinzipien und Grundlagen ihrer Organisation abzusprechen, ferner über die Anwendung des Delegiertensystems und über die einheitliche Beilegung von Fragen, bei voller Respektieren der jeweiliger Eigenschaft.

#### §4

- Die Mitgliedschaft im Verband beginnt wenn alle im Einklang mit diesem Statut und mit den bestehenden Vorschriften stehenden Dokumente über die Gründung und Registrierung eines neuen Mitgliedes eingebracht worden sind.
- Die Mitgliedschaft im Verband endet, wenn ein Mitglied auf eigene Wunsch aus dem Verband austritt, oder wenn es die in diesem Statut festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Darüber entscheidet die Vereinskonzferenz.

#### §5

Das Verbandsmitglied, das aus welchem Grunde auch immer den Status des Verbandsmitglieds verloren hat, ist verpflichtet, alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband rechtzeitig zu erfüllen.

#### §6

Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Delegierten in die Vereinskonzferenz, und zwar jede vereinigte Organisation je vier Personen.

#### §7

Die Rechte und Pflichten der Delegationen:

- Verwirklichung und Förderung der Ziele des Verbands;
- Beteiligung an der Arbeit und Beschlusfassung über die auf die Tagesordnung der Konferenz stehenden Fragen;
- Vertretung der Stellungnahmen und Interessen ihrer Organisationen;
- Initiativen zur Erörterung der Aktivität der einzelnen Körperschaften und Funktionäre;
- Inanspruchnahme des Rechtes, über die Arbeit des Präsidiums der Vereinskonzferenz informiert zu werden, und die sie entsendenden Organisationen über die Arbeit und die Beschlüsse der Konferenz zu informieren.

#### §8

Bei der Wahl der Delegierten und Funktionäre ist der Verband verpflichtet, die entsprechende Vertretung der Delegierten aller Verbandsmitglieder nach den Tätigkeitsbereichen zu sichern und dafür zu sorgen, daß jene Delegierten in die verantwortlichen Funktionen gewählt werden, die es mit ihrer bisherigen Leistung und den moralischen Qualitäten verdienen.

#### §9

Das Mandat der gewählten Organe:

- Das Mandat der gewählten Organen und Persönlichkeiten in dem Verband dauert zwei Jahre; nur in äußerst gerechtfertigten Ausnahmefällen kann das Mandat um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden
- In jeder Mandatsperiode eines Exekutivorgans muß mindestens  $\frac{1}{4}$  dessen Mitglieder neugewählt werden.

#### §10

Alle Verbandsmitglieder haben die gleichen Rechte bei der Aufstellung von Kandidaten für die Posten in den Verbandsorgane.

#### §11

Die Aufstellung der Kandidaten zum Vorsitzenden und Vizevorsitzenden sowie zu den Mitgliedern des Präsidiums der Vereinskonzferenz wird im Präsidium auf einander abgestimmt, die Wahl selbst erfolgt auf der Konferenz durch öffentliche oder geheime Abstimmung, je nach Entscheidung der Delegierten.

#### § 12

Die Öffentlichkeit der Arbeit wird dadurch sichergestellt, daß die Öffentlichkeit durch die Massenmedien zu den Sitzungen eingeladen wird, auf welchen die Fragen von breiterem Interesse erörtert werden, sowie daß zur Herausgabe einer Zeitschrift des Dachverbandes ein entsprechender Beitrag geleistet wird.

#### § 13

Organe des Verbandes sind:

- Die Konferenz
- Das Präsidium der Konferenz
- Der Aufsichtsausschuß
- Die Sportligen

#### § 14

- Die Konferenz ist das höchste Organ des Verbandes und sie besteht aus Delegationen der serbischen Vereine in Wien.
- Die Konferenz tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
- Die Wahlkonferenz findet jeweils einmal in zwei Jahren statt.

## § 15

Die Konferenz erörtert Fragen von gemeinsamem Interesse und faßt entsprechende Beschlüsse, wie zum Beispiel:

- Festlegung von Kriterien und Maßstäben für die Vereinigung sowie der Zielsetzungen und Politik in den Bereichen des Dachverbandes für serbische Vereine in Wien;
- Billigung und Änderung des Statutes;
- Festlegung des Verfahrens zur Koordination der Standpunkte einzelner Vereinsmitglieder;
- Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsausschusses;
- Festlegung von Maßnahmen zur Aufteilung von materiellen und finanziellen Mitteln unter den einzelnen Vereinsmitgliedern, wobei diese Mitteln aus den Mitgliedsbeiträgen der einzelnen Vereinsmitgliedern und aus verschiedenen Quellen außerhalb des Verbands bereitgestellt werden;
- Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband;
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (Einzelpersonen)
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Verbandsorgane;
- Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen von gemeinsamen Interesse.

## § 16

- Die Konferenz ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Delegierten beschlußfähig.
- Kann auch eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin mehr als die Hälfte der Delegierten nicht sichergestellt werden, so wird die Konferenz vertagt.
- Ein entsprechender Beschluß gilt als angenommen, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Delegierten befürwortet wird.
- Die Abstimmung erfolgt entweder geheim, oder durch Akklamation, je nach dem, wie das von der Konferenz beschlossen wird.

## § 17

- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung (Konferenz) verlangen.
- Die Unterlagen für die Konferenzsitzungen sind allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Abhaltung der Sitzungen zukommen zu lassen.

## § 18

Über die wichtigsten Fragen, wie die Genehmigung und Änderung des Statuts, die Aufteilung der Mittel, die Kaderfragen, die Grundprinzipien, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einstellung der Arbeit und über andere einvernehmlich festgelegte Fragen wird auf Grund der vorher eingeholten Dokumentation und auf Antrag der einzelnen Vereinsmitglieder beschlossen.

## § 19

Das Präsidium ist das Exekutivorgan der Konferenz und es besteht aus 13 von der Konferenz gewählten Personen (Vorsitzender, zwei Vizevorsitzende, Schriftführer, dessen Stellvertreter, Kassierer, dessen Stellvertreter und 6 weitere Mitglieder. Unter diesen sind beispielhaft der Vorsitzende des Sportreferats, der Vorsitzende des Schiedsrichterverbandes,...). Je nach dem Aufgabenkreis kann der Verband das Präsidium ermächtigen, während seiner Mandatsperiode neue Mitglieder zu kooptieren.

## § 20

Das Präsidium bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen der Konferenz vor und führt diese durch. Das Präsidium:

- bereitet die Vorschläge zur Ergänzung und Änderung des Statutes und anderer allgemeinen Dokumente vor, für die er von der Konferenz ermächtigt wird;
- beruft die Sitzungen der Konferenz ein;
- erstellt den Entwurf des Finanzplanes;
- erfüllt die Aufgaben der Zusammenarbeit und der Herstellung von Verbindungen zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern;
- regt die Erörterung gemeinsamer Programmfragen auf der Basis der bereits getroffenen Vereinbarungen an;
- beschließt über die Herausgabe verschiedener Publikationen;
- beteiligt sich an der Organisierung von Beratungen und anderer Formen des Meinungsaustausches mit den entsprechenden Organisationen aus der Republik Österreich und den Staaten in denen Serben leben;
- arbeitet seine Geschäftsordnung aus
- erfüllt auch andere Aufgaben, für die es von der Konferenz ermächtigt wird

## § 21

Der Vorsitzende des Präsidiums ist gleichzeitig auch der Vorsitzende der Konferenz. Er vertritt den Dachverband, organisiert die Arbeit und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, sorgt für die Erfüllung dessen Verpflichtungen und erfüllt auch andere, in diesem Statut festgelegte, Aufgaben. Der Vorsitzende wird in seiner Arbeit durch die Vizevorsitzenden vertreten. In der Geschäftsordnung der Konferenz werden die Pflichten des Vorsitzenden und der Vizevorsitzenden näher festgelegt. Unterzeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit wird er von dem ersten Vizevorsitzenden auf der angemeldeten Liste vertreten. Für die finanzielle Gebarung zeichnen der Vorsitzende und der Kassierer mit ihren Unterschriften verantwortlich.

## § 22

Das Präsidium der Konferenz bildet nach Bedarf Arbeitskörperschaften.

## § 23

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## §24

Die Verbandsmitglieder üben Kontrolle durch den Aufsichtsausschuß (im weiteren Text - der Ausschuß). Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses wählen. Die Mitgliedern dieses Ausschusses können nicht zu den Mitgliedern anderer Arbeitskörperschaften und Organe des Verbands ernannt werden.

## § 25

Der Ausschuß kontrolliert:

- die Einhaltung des Statuts und anderer allgemeiner Dokumente des Verbands;
- die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz und ihrer Organe;
- die verantwortungsvolle und wirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der gesellschaftlichen Mittel des Verbands;
- die Gestaltung der Politik und die Verwirklichung des Delegiertensystems.

## § 26

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, die Verbandsmitglieder und die Verbandsorgane mit den Ergebnissen seiner Arbeit und mit seinen Feststellungen bekanntzumachen und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zu fordern.

Die Organe und Funktionäre des Verbands sind verpflichtet, dem Ausschuß die erforderlichen Unterlagen über alle Fragen aus dem Bereich der Kontrolle zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung der Kontrolle behilflich zu sein.

Die Verbandsorgane müssen zu den Ergebnissen Stellung nehmen, zu welchen der Ausschuß in seiner Arbeit gelangt ist.

Der Ausschuß erstattet dem Präsidium der Konferenz des Verbands halbjährlich, und der Konferenz selbst jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## § 27

Die Arbeit des Ausschusses leitet der von den Ausschussmitgliedern gewählte Vorsitzende. Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Die Arbeitsorganisation des Ausschusses wird auf seiner ersten Sitzung festgelegt.

## § 28

- Die Finanzierung der Aktivitäten des Verbands erfolgt durch die jährlich festzulegenden Mitgliedsbeiträge, durch die Erträge aus von den Verbandsmitgliedern organisierten Veranstaltungen und Kundgebungen sowie durch Förderungsmittel seitens anderer Organisationen.
- Die Mittel werden nach einem Finanzjahresplan aufgeteilt.
- Die materielle und Finanzgebarung erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- Der Finanzplan wird von der Vereinskonzferenz, sowie von dem Präsidium für jene Bereiche, für die es von der Konferenz ermächtigt wird, beschlossen.

## § 29

Die Verbandsmittel sind im gesellschaftlichen Eigentum. Sie werden planmäßig benutzt, im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, mit diesem Statut und mit anderen allgemeinen Akten des Verbands. Das ganze Vermögen wird bei einer entsprechenden Versicherungsanstalt versichert.

## § 30

Der Auftraggeber für die Realisierung des Finanzplanes ist der/die Vorsitzende der Konferenz und andere, von ihm/ihr ermächtigte Person.

## § 31

### Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Delegierten der Verbandsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied eines Verbandsmitgliedes zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 31

### Auflösung des Verbandes

Der Verband löst sich auf: wenn:

- dies gemäß dem Statut von der Konferenz beschlossen wird;
- weniger als 5 Mitgliedsvereine aktiv sind

Die Generalversammlung (Konferenz) hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

Nach der Verbandsauflösung soll das gesamte Vermögen soweit an die verbleibenden Mitgliedsvereine verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Das restliche Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.